

122. Hat der als Seeresbeamter des Beurlaubtenstandes zum Kriegsdienst einberufene Pensionär den Anspruch auf Pensionserhöhung nach § 58 des Reichsbeamtengesetzes?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1921 i. S. L. (R.) w. Deutsches Reich (Weil.). III 84/21.

I. Landgericht Auriß. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, seit 1894 Marinezahlmeister, war wegen eines auf Tropenfahrt entstandenen Leidens zum 31. Dezember 1900 als Marineoberzahlmeister mit Pension in den Ruhestand versetzt und durch Rabinettorder vom 17. Februar 1914 zum Marinestabszahlmeister der Seewehr I ernannt. Bei der Mobilmachung 1914 wurde er einberufen; er tat als Brigade- und als Stabszahlmeister Dienst bis 31. Juli 1918, auf welchen Tag seine Entlassung als Marinestabszahlmeister der Seewehr I aus dem aktiven Marinedienst erfolgte. Wegen der

durch den Krieg 1914/1918 herbeigeführten Dienstbeschädigung ist ihm an Stelle der früheren Pensionserhöhung die Kriegszulage nach §§ 12 Abs. 2, 32 Abs. 6, 59 des Offizierspensionsgesetzes (OPG.) bewilligt worden. Dagegen wurde sein Gesuch um anderweite Festsetzung einer höheren Pension durch Bescheid des Reichsmarineamts abgeschlagen.

Die Klage fordert höhere Pension zunächst für die Zeit vom 1. August 1918 bis 1. Oktober 1919 in beziffertem Betrage und stützt den Anspruch auf § 58 RWG. und § 33 OPG.

Das Landgericht hat aus § 58 RWG. verurteilt, aus § 33 OPG. abgewiesen; der Berufungsrichter hat völlig abgewiesen, und zwar, soweit der Anspruch aus dem Offizierspensionsgesetz erhoben ist, wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des für solche Ansprüche durch die oberste Marineverwaltungsbehörde, nicht durch den Marineintendanten, zu vertretenden Beklagten. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß der Kläger durch seine Einberufung zum Kriegsdienst nicht wieder zum aktiven Marinebeamten geworden ist. Er war vielmehr lediglich als zur Seewehr I, also zum Beurlobtenstande, gehörig zur Kriegsdienstleistung als Heeresbeamter des Beurlobtenstandes einberufen; er war also auch nicht etwa ein nur aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogener pensionierter Beamter. Damit war der Kläger in eine Stellung des Reichsdienstes mit der Folge des Ruhens seiner früheren Pension eingetreten (§ 57 RWG.), und es fragt sich nur, ob diese Stellung eine „an sich zur Pension berechtigende“ war (§ 58 RWG.). Der Berufungsrichter verneint dies unter Anwendung des § 38 RWG. Diese Anwendung des § 38 ist jedoch rechtsirrtümlich. Die Pensionsberechtigung der Heeresbeamten des Beurlobtenstandes wird in § 33 OPG. besonders und unabhängig von § 38 RWG. geregelt, und zwar dahin, daß sie bei Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung Pension erhalten, so lange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist. „An sich zur Pension berechtigend“ bedeutet, wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 3. Mai 1918 (RGZ. Bb. 92 S. 427) dargelegt hat, nur die grundsätzliche Anwartschaft auf Ruhegehalt, ohne daß die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen eines wirklichen Pensionsanspruchs bereits gegeben sein müssen. Übrigens hat der Kläger sogar wirklich eine Dienstbeschädigung mit der Folge dauernder Gesundheitsschädigung durch den Krieg 1914/1918 erlitten.

Bedinglich für die Vorfrage der Pensionsberechtigung an sich kommt § 33 OPG. in Betracht. Der erhobene Pensionsanspruch selbst leitet sich ausschließlich aus § 58 RWG. ab, so daß die Frage der Vertretung des Marinefiskus für die auf das OPG. gestützten Pensions-

ansprüche ausscheidet. Denn der Kläger war als Heeresbeamter des Beurlaubtenstandes eben auch zugleich Pensionär, und seine neu hinzutretende Dienstzeit hat mehr als ein Jahr, nämlich vier volle Jahre, betragen. Es treffen also die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 RWG. zu, und gerade diese — nach seiner nunmehrigen, um die Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. Juli 1918 verlängerten Dienstzeit und nach seinem in der neuen Stellung als Marinestabszahlmeister bezogenen Dienst Einkommen — neu zu berechnende Pension fordert der Kläger.

Dieser Anspruch, der durch die dem Kläger gewährte Kriegszulage nicht berührt wird, ist hiernach begründet.